

Technische Universität Dresden

Fakultät Informatik

Prüfungsordnung
für den Studiengang Medieninformatik

vom 31.08.1999

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99, S. 293), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Akademische Grade
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Klausurarbeiten (schriftliche Prüfungen)
- § 10 Bakkalaureatsarbeit
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 18 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Bakkalaureatsprüfung

- § 22 Zweck der Bakkalaureatsprüfung
- § 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bakkalaureatsprüfung
- § 24 Umfang und Art der Bakkalaureatsprüfung
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 27 Urkunde

IV. Diplomprüfung

- § 28 Zweck der Diplomprüfung
- § 29 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 30 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 31 Zusatzfächer, Gesamtnote, Zeugnis und Diplomurkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureatsprüfung und der Diplomprüfung
- § 33 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 34 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Fachgebiete
- Anlage 2: Übersicht möglicher Nebenfächer
- Anlage 3: Aufteilung der medieninformatikspezifischen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung
- Anlage 4: Aufteilung der medieninformatikspezifischen Fachprüfungen der Diplomprüfung

I. Allgemeines

§ 1 Akademische Grade

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Medieninformatik. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Technische Universität Dresden den akademischen Grad "Diplom-Medieninformatikerin" bzw. "Diplom-Medieninformatiker". (abgekürzt "Dipl.-Medien-inf.").

(2) Die Bakkalaureatsprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Bakkalaureatsprüfung wird der akademische Grad "Bakkalaurea in Medieninformatik" bzw. "Bakkalaureus in Medieninformatik" (abgekürzt "Bakk. Medieninf.") verliehen. Ausländischen Studenten wird auf Wunsch der Grad in englischer Sprache verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bei Abschluss mit der Diplomprüfung neun Semester, bei Abschluss mit der Bakkalaureatsprüfung sechs Semester. Die vorliegende Prüfungsordnung und die zugehörige Studienordnung gewährleisten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung als Zwischenprüfung abgeschlossen. Wird das Hauptstudium mit der Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen, so dauert es zwei Semester. Bei Abschluss mit der Diplomprüfung umfasst es fünf Semester; dabei ist das 9. Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen.

(3) Das Lehrangebot umfasst Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika) mit einem Gesamtumfang von 172 Semesterwochenstunden¹; darin sind je 4 SWS Lehrveranstaltungen für eine Fremdsprachenausbildung und eine Ausbildung im Rahmen des Studium generale enthalten. Beim Bakkalaureatsabschluss umfasst das Lehrangebot 128 SWS einschließlich einer Fremdsprachenausbildung. Auf das Grundstudium entfallen in beiden Fällen 88 SWS.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Bakkalaureatsprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bakkalaureatsarbeit und deren Verteidigung. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und deren Verteidigung. Fachprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die jeweils einem Lehrfach gemäß

¹ im weiteren mit SWS abgekürzt

Studienordnung zugeordnet sind. Prüfungen² können in mündlicher oder schriftlicher Form abgenommen werden (§ 7 bis § 11). Umfang und Form der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureatsprüfung bzw. der Diplomprüfung regeln § 20, § 24 bzw. § 30.

(2) Die Prüfungstermine liegen grundsätzlich in der Prüfungsperiode nach Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Semesters. Die Termine und die Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Prüfungsperiode durch Aushang bekanntgegeben. Dabei werden auch die Frist zur Meldung gemäß Abs. 3 sowie die erlaubten Hilfsmittel mitgeteilt.

(3) Der Kandidat hat sich für jede Prüfung durch persönliches Eintragen in Listen beim Prüfungsamt anzumelden. Gegebenenfalls sind dabei die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 19, § 23 und § 29) durch Leistungsnachweise zu belegen. Der Anmeldezeitraum beträgt mindestens zwei Wochen. Überschreitet der Kandidat den Anmeldezeitraum aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine Nachmeldung.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen, einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen, die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des siebenten Semesters, die Bakkalaureatsprüfung und die Diplomprüfung nicht sechs Semester nach Ende der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann organisatorische Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen.

(2) Der Ausschuss besteht aus

1. einem Professor als Vorsitzenden,
2. drei weiteren Hochschullehrern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
3. zwei akademischen Mitarbeitern,
4. einem Studenten.

Sie müssen alle Mitglieder der Fakultät Informatik sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat gewählt. Der Student wird vom Fakultätsrat im Benehmen mit dem Fachschaftsrat auf ein Jahr, die übrigen Mitglieder werden auf drei Jahre bestellt. Ferner wird für den Studenten ein Vertreter - gleichfalls auf ein Jahr - bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung eingehalten werden. Er veranlasst die Aufstellung

² Der Terminus "Prüfung" bedeutet im weiteren "Fachprüfung", wenn eine Fachprüfung nicht aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, sonst "Prüfungsleistung".

und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungstermine und achtet auf eine sinnvolle Staffe-
lung der Prüfungen. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung von
Studienzeiten und Prüfungsergebnissen und gibt Anregungen zur Reform von Prüfungs-
und Studienordnungen. Er ist ferner verantwortlich für das Offenlegen der Verteilung der
Fach- und Gesamtnoten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder
dessen Stellvertreter drei weitere Mitglieder anwesend sind, darunter wenigstens ein
Hochschullehrer. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei
Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die
Stimme seines Stellvertreters.

(5) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig unter Angabe der Tages-
ordnung einzuladen, es ist ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungen des Prüfungsaus-
schusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch dessen
Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Entscheidungen über Anträge eines Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich
mitzuteilen, bei Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten unter Angabe von Gründen
und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfun-
gen beizuwohnen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer
und Beisitzer. Für die Bakkalaureatsarbeit, die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen
kann der Kandidat rechtzeitig gemäß § 3 Abs. 2 Prüfer vorschlagen; der Vorschlag
begründet keinen Anspruch.

(2) Zu Prüfern dürfen - falls nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - nur
Hochschullehrer bestellt werden, die in dem zu prüfenden Lehrfach eine eigenverant-
wortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Akademische Mit-
arbeiter können zu Prüfern bestellt werden, sofern sie zur eigenverantwortlichen, selb-
ständigen Lehre für das zu prüfende Lehrfach berechtigt oder durch den Dekan beauftragt
sind.

(3) Zum Prüfer und bei mündlichen Prüfungen zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer
mindestens den Abschluss als Diplom-Informatiker oder einen anderen vergleichbaren
Abschluss besitzt.

(4) Prüfer und Beisitzer sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Ver-
schwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureatsprüfung bzw. der Diplomprüfung kann ein Kandidat nur zugelassen werden, wenn er

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 19, § 23 bzw. § 29),
3. in dem jeweiligen Semester, in der er eine Prüfung ablegt, an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert ist,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für Meldung oder Ablegen von Prüfungen der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureatsprüfung bzw. der Diplomprüfung nicht verloren hat (§ 3 Abs. 2 bis 4),
5. nicht die Diplom-Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung bzw. die Diplomprüfung im Studiengang Medieninformatik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er hat eine Erklärung darüber zu enthalten, dass Abs. 1 Ziffer 5 erfüllt ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung und die Diplomprüfung zu stellen. Der jeweilige Antrag muss spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureatsprüfung bzw. der Diplomprüfung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens in der der Antragstellung folgenden Sitzung.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8)
2. die Klausurarbeiten (schriftliche Prüfungen) (§ 9)
3. die Bakkalaureatsarbeit und deren Verteidigung (§ 10)
4. die Diplomarbeit und deren Verteidigung (§ 11).

(2) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung oder einen Leistungsnachweis ganz oder teilweise in der geforderten Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag geeignete Formen des Nachteilsausgleiches zu gestatten. Gegebenenfalls kann der Antrag für mehrere oder alle Prüfungen der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureatsprüfung und der Diplomprüfung zugleich gestellt werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Prüfungen sind nicht öffentlich mit Ausnahme von § 8 Abs. 5.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge im Prüfungsgebiet erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird der Kandidat in der Regel von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung beteiligten Prüfer.

(3) Die Dauer einer mündlichen Fachprüfung beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, die einer Prüfungsleistung mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Begründung der Note erkennen lässt. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9 Klausurarbeiten (schriftliche Prüfungen)

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens 90 Minuten.

(3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Namen der Prüfer, der Aufsichtführenden, eine Anwesenheitsliste und die Aufgabenstellungen enthält. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Bakkalaureatsarbeit

(1) Die Bakkalaureatsarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die ein auf das Bakkalaureat orientiertes Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Medieninformatik innerhalb einer vorgegebenen Frist wissenschaftlich zu bearbeiten und sachlich ebenso wie sprachlich einwandfrei darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Das Thema soll den Bearbeitungsaufwand von 200 Stunden berücksichtigen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureatsarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden; die Bearbeitungszeit beträgt wieder vier Monate. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Kandidaten hin und mit Zustimmung des Themenstellers um höchstens zwei Monate verlängern. Ausgabe- und Abgabepunkt sind aktenkundig zu machen.

(3) Bei Vorliegen der in § 23 Abs. 2 genannten Voraussetzungen hat der Kandidat das Recht, auf Antrag hin in seinem 6. Fachsemester innerhalb von vier Wochen ein Thema für eine Bakkalaureatsarbeit in einem der beiden von ihm gemäß § 24 Abs. 2 gewählten Fachgebiete zu erhalten.

(4) Ansonsten gelten § 11 Abs. 2, 4, 6 bis 9 sinngemäß.

§ 11 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Medieninformatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel von einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitarbeiter mit Lehrbefugnis gestellt. Der Themensteller muss Mitglied der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden sein; er ist auch für die Betreuung während der Bearbeitung verantwortlich. Für die Betreuung kann ein Wissenschaftler eingesetzt werden, der mindestens den Diplomabschluss besitzt und Mitglied der Fakultät Informatik ist. Eine Bearbeitung oder Betreuung außerhalb der Fakultät Informatik erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann erst dann ausgegeben werden, wenn der Kandidat gemäß § 6 zur Diplomprüfung zugelassen ist, alle Fachprüfungen der Diplomprüfung abgelegt hat und die in § 29 Abs. 2 genannten Leistungsnachweise vorliegen. Die Ausgabe des Themas erfolgt formal über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist in den Prüfungsunterlagen festzuhalten. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen hat ein Kandidat auf Antrag hin das Recht, innerhalb von vier Wochen ein Thema für eine Diplomarbeit in dem von ihm gemäß § 30 Abs. 3 gewählten Fachgebiet zu erhalten.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterschieden sowie bewertet werden kann und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Themensteller so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitungszeit beträgt in diesem Fall wieder sechs Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten hin und mit Zustimmung des Themenstellers kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Die Diplomarbeit hat am letzten Tag der Frist beim Prüfungsamt in drei Exemplaren vorzuliegen, andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Beurteilung in Gutachtenform und die Bewertung der eingereichten Diplomarbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer. Einer der Prüfer soll der Themensteller sein, der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen; ist eine der Bewertungen "nicht ausreichend" (Note 5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Die Beurteilungen sind dem Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach Einreichung zuzuleiten. Der Kandidat hat das Recht, auf Antrag hin die Gutachten einzusehen; dazu ist ihm spätestens eine Woche vor der Verteidigung Gelegenheit zu geben.

(8) Die Diplomarbeit ist vor einer Prüfungskommission grundsätzlich öffentlich zu verteidigen. Die Verteidigung kann erst nach Bestehen aller Fachprüfungen und Erfüllen der in § 29 Abs. 2 Satz 2 genannten Forderung erfolgen, frühestens 14 Tage nach Abgabe der Arbeit. Sie soll sechs Wochen nach Abgabe verteidigt sein. Der Prüfungskommission gehören mindestens der Themensteller, der Zweitgutachter, ein Beisitzer und ggf. der für die Betreuung gemäß Abs. 2 eingesetzte Wissenschaftler an. Zur Verteidigung ist spätestens sieben Tage vor dem Verteidigungstermin mit den erforderlichen Angaben durch Aushang einzuladen. Die Verteidigung ist auf einem vom Prüfungsamt ausgegebenen Formular zu protokollieren. Wird die Verteidigung mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, so ist sie gemäß § 16 zu wiederholen.

(9) Die Diplomarbeit und deren Verteidigung werden gemäß § 12 Abs. 1 bewertet. Die Note der Diplomarbeit wird aus der Note der schriftlichen Arbeit mit dem Gewichtungsfaktor 3 und der Note für die Verteidigung mit dem Gewichtungsfaktor 1 gebildet. § 12 gilt entsprechend.

§ 12
Bewertung von
Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung;
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt oder die als nicht bestanden gilt (§ 13).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sollen Zwischennoten durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden; dabei sind die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 nicht zugelassen. Diese Zwischennoten sind bei der Berechnung einer Fachnote gemäß Abs. 2 sowie einer Gesamtnote gemäß § 21, § 26 Abs. 1 und § 31 zu verwenden.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet verbal:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

§ 13
Rücktritt, Versäumnis,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Kandidat kann bis drei Werktage (einschließlich) vor dem Termin einer schriftlichen Prüfung und bis 14 Tage vor dem Termin einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Den Rücktritt hat er formlos schriftlich gegenüber dem Prüfer zu erklären; die Meldung zu dieser Prüfung ist dann nichtig.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (Note 5,0), wenn der Kandidat die Prüfung versäumt, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit ablegt, es sei denn, er hat die Gründe

dafür nicht selbst zu vertreten.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Abs. 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Einvernehmen von Prüfer und Kandidat und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein neuer Termin anberaumt, der spätestens in der darauffolgenden Prüfungsperiode liegt; dabei kann eine gemäß § 20 Abs. 3 schriftlich vorgesehene Prüfung der Medieninformatik auch mündlich abgenommen werden. Für diesen Termin gilt die bisherige Anmeldung, Abs. 1 bis 3 gelten analog. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Analog wird für Bakkalaureatsarbeit und Diplomarbeit eine neue Frist gesetzt.

(4) Versucht der Kandidat, sein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirkt er vorsätzlich an einer Täuschung mit, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss hin verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 überprüft werden.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (Note 4,0) bewertet wurden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Fachprüfung bestanden, wenn die der Fachprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen gemäß Anlagen 3 und 4 bestanden sind. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 1 bestanden sind. Die Bakkalaureatsprüfung und die Diplomprüfung sind bestanden, wenn ihre Fachprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 bzw. § 30 Abs. 1 bestanden sind und die Note der Bakkalaureatsarbeit bzw. der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" (Note 4,0) lautet.

(2) Hat der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder wurde die Bakkalaureats- oder Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Fachprüfungen und deren Noten sowie die jeweils noch fehlenden Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 15 Freiversuch

Ein Kandidat kann in der Prüfungsordnung vorgesehene Fachprüfungen des Hauptstudiums auch vorfristig gegenüber den in § 24 bzw. § 30 genannten Zeitpunkten ablegen, sofern er die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 und 2 bzw. § 29 Abs. 1 erfüllt. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Fachprüfung als nicht stattgefunden; eine bestandene Fachprüfung kann auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; es gilt die bessere Note. Die Wiederholung kann sich dabei auf eine Prüfungsleistung beschränken. Im Diplomstudiengang gilt eine Prüfung im 3. Fachgebiet (siehe Anlage 1) oder im Vertiefungsgebiet als Freiversuch, wenn sie zusammen mit den Prüfungen im 1. und 2. Fachgebiet vor dem 7. Semester abgelegt werden.

§ 16 Wiederholung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sowie in verwandten Studiengängen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur zulässig, wenn sie vorzeitig abgelegt wurde (§ 15). Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so brauchen nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholt zu werden, die nicht bestanden wurden; Abs. 2 und 3 gelten dann entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer Prüfung muss spätestens in der darauffolgenden Prüfungsperiode stattfinden, es sei denn, dass vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eine Fristverlängerung notwendig machen. Der Termin wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Die Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 bewertet; diese Bewertung ist die Endnote.

(3) Wird vom Kandidaten aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die Wiederholung einer Prüfung nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist abgelegt, so gilt die Fachprüfung bzw. Prüfungsleistung und damit die jeweilige Diplom-Vorprüfung, Bakkalaureatsprüfung bzw. Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, und es erlischt der Prüfungsanspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung einer Prüfung für jeweils höchstens eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureatsprüfung bzw. der Diplomprüfung sowie für die Verteidigung der Bakkalaureatsarbeit

bzw. der Diplomarbeit zulassen. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie in verwandten Studiengängen sind anzurechnen. Ziel der zweiten Wiederholungsprüfung ist es festzustellen, ob der Kandidat wenigstens über ausreichende Kenntnisse in dem zu prüfenden Fach verfügt. Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist mit einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholung der Prüfung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss zu beantragen und spätestens in der darauffolgenden Prüfungsperiode abzulegen. Zwischen erster und zweiter Wiederholung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Wird der Antrag auf zweite Wiederholung einer Prüfung nicht fristgemäß gestellt, oder wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder wird die Frist gemäß § 3 Abs. 4 nicht eingehalten, oder wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Diplom-Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung bzw. die Diplomprüfung im Studiengang Medieninformatik endgültig nicht bestanden, und es erlischt der Prüfungsanspruch. Eine bestandene zweite Wiederholungsprüfung wird mit "ausreichend" (Note 4,0) bewertet.

(5) Die Bakkalaureatsarbeit und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 10 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 5 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bakkalaureats- bzw. Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bakkalaureatsarbeit oder der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine erfolgreiche Bakkalaureats- oder Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden.

(6) Für die Wiederholung der Verteidigung der Bakkalaureats- bzw. Diplomarbeit gelten Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen (Leistungsnachweise) im Studiengang Medieninformatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung und die Bakkalaureatsprüfung in ihrer Gesamtheit. Soweit die Diplom-Vorprüfung Lehrfächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Dresden Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Bakkalaureatsprüfung oder der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen, die Bakkalaureatsarbeit oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll.

(2) Studienzeiten, bestandene Prüfungen und Studienleistungen in anderen verwandten universitären Studiengängen werden angerechnet, soweit sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Medieninformatik an der Technischen Universität Dresden im wesentlichen entsprechen. Verwandte Studiengänge sind Studiengänge der Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen universitären, nicht verwandten Studiengängen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen

sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei Notensystemen die nicht vergleichbar sind, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Personen - insbesondere Schüler von Gymnasien -, die im Rahmen der Begabtenförderung an Lehrveranstaltungen der Fakultät Informatik teilnehmen, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss Leistungsnachweise des Grundstudiums erwerben und an Prüfungen des Grundstudiums teilnehmen, auch wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 nicht erfüllen. Die Leistungsnachweise und die Ergebnisse bestandener Prüfungen werden im Falle der späteren Aufnahme eines Studiums im Studiengang Medieninformatik an der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden angerechnet, sofern sie zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. In diesem Falle können die Prüfungen zur Notenverbesserung im Laufe des Grundstudiums einmal wiederholt werden; es gilt die bessere Note.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 18

Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Informatik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 19

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zu den Prüfungen der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Für die Diplom-Vorprüfung sind folgende Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen erforderlich:

1. Algorithmen und Datenstrukturen
2. Softwaretechnologie
3. Kommunikations-Ergonomie und Medienpsychologie

4. Grundlagen der Logik
5. Informations- und Kodierungstheorie
6. Praktikum Softwaretechnologie
7. Praktikum Medienbearbeitung
8. Mathematik (zwei Leistungsnachweise).

(3) Die einzelnen Leistungsnachweise sind bei der Meldung gemäß § 3 Abs. 3 zu folgenden Prüfungen vorzulegen:

1. Leistungsnachweise zu Softwaretechnologie sowie 'Algorithmen und Datenstrukturen' zur letzten Prüfungsleistung der Fachprüfung Praktische Informatik;
2. der Leistungsnachweis zu Informations- und Kodierungstheorie zur letzten Prüfungsleistung der Fachprüfung Technische und Theoretische Informatik;
3. Leistungsnachweise der Mathematik zur Fachprüfung Mathematik;
4. die übrigen Leistungsnachweise zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung.

(4) Kann aus studientechnischen Gründen der in Abs. 2 genannte Leistungsnachweis Praktikum Softwaretechnologie nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so kann auf Antrag die Zulassung vorbehaltlich der Vorlage bis zu drei Tagen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 20

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen

1. Technische und Theoretische Informatik
2. Praktische Informatik
3. Medientechnik
4. Mathematik
5. Nebenfach.

(2) Der Kandidat wählt das Nebenfach aus den in Anlage 2 aufgeführten Fächern aus. Für andere Nebenfächer ist rechtzeitig die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgen schriftlich. Die Aufteilung in einzelne Prüfungsleistungen, deren Dauer und die Prüfungsperiode gemäß Studienablaufplan sind in Anlage 3 angegeben. Inhalt, Form und Dauer der Fachprüfung Mathematik und der Nebenfachprüfung regeln die jeweils durchführende Fakultät; die getroffenen Festlegungen sind dem Kandidaten zu Beginn der entsprechenden Ausbildung bekanntzugeben.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungen zugeordneten Lehrfächer gemäß Studienordnung; beim Lehrfach Programmierung zählt dazu auch das gleichnamige Praktikum. Spätestens mit Abschluss eines Lehrfachs sollen dem Kandidaten die Prüfungsanforderungen mitgeteilt werden.

§ 21

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Es enthält die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten unter Beachtung von § 12 Abs. 2 und 3 ergibt.

(2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.

III. Bakkalaureatsprüfung

§ 22

Zweck der Bakkalaureatsprüfung

Durch die Bakkalaureatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 23

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bakkalaureatsprüfung

(1) Zu Prüfungen der Bakkalaureatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 Abs. 1 aufgeführten Anforderungen die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Medieninformatik oder eine gemäß § 17 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

(2) Bei der Meldung gemäß § 3 Abs. 3 zur Fachprüfung Medieninformatik sind folgende Zulassungsvoraussetzungen durch Leistungsnachweise zu belegen:

1. Ergänzungsgebiet (Lehrfächer aus dem Angebot der Fachgebiete gemäß Anlage 1 im Umfang von 4 SWS);
2. Komplexpraktikum im Umfang von 4 SWS;
3. Proseminar
4. Vermittlung allgemeiner Kompetenz im Umfang von 2 SWS;
5. Fremdsprachenausbildung im Umfang von 4 SWS.

(3) Voraussetzung für die Verteidigung der Bakkalaureatsarbeit ist das Bestehen der Fachprüfung Medieninformatik.

§ 24

Umfang und Art der Bakkalaureatsprüfung

(1) Die Bakkalaureatsprüfung besteht aus

1. der Fachprüfung Medieninformatik
2. der Bakkalaureatsarbeit und deren Verteidigung.

(2) Die Fachprüfung Medieninformatik wird in zwei Prüfungsleistungen mündlich mit einer Dauer von jeweils 45 Minuten in der Prüfungsperiode des 6. Semesters durchgeführt. Sie umfasst die Inhalte der gewählten Lehrfächer aus zwei Fachgebieten, d.h. aus dem Fachgebiet I und einem weiteren Fachgebiet gemäß Anlage 1, im Umfang von jeweils 8 SWS. Lehrfächer, die in beiden gewählten Fachgebieten angeboten werden, können nur einmal geprüft und angerechnet werden. Lehrfächer, über die ein Leistungsnachweis gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 1 vorgelegt wurde, können nicht geprüft werden. Die für die Fachprüfung Medieninformatik möglichen Lehrfächer werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Mit dem Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Bakkalaureatsarbeit gemäß § 10 Abs. 2 erklärt der Kandidat schriftlich, dass er die Bakkalaureatsprüfung ablegen möchte. Eine Zulassung zu den Prüfungen der Diplomprüfung ist dann erst nach erfolgreichem Abschluss der Bakkalaureatsprüfung möglich.

(4) Die Verteidigung der Bakkalaureatsarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen.

§ 25 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Lehrfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bakkalaureatsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel ihrer Fachnote und der mit dem Faktor 2 gewichteten Note der Bakkalaureatsarbeit gemäß § 10 Abs. 4 unter Beachtung von § 12 Abs. 2 und 3.

(2) Lautet die Note der Bakkalaureatsarbeit 1,0 und ist die Gesamtnote der Bakkalaureatsprüfung besser als 1,3, so wird dem Kandidaten das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

(3) Hat ein Kandidat die Bakkalaureatsprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die gewählten Fachgebiete, die Noten der Fachprüfung einschließlich der darin geprüften Lehrfächer und Namen der Prüfer, das Thema der Bakkalaureatsarbeit, deren Note und den Namen des Themenstellers sowie die Gesamtnote der Bakkalaureatsprüfung. Ferner werden auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Bakkalaureatsprüfung benötigte Anzahl der Fachsemester sowie die Zusatzfächer gemäß § 25 ausgewiesen; der Kandidat hat dazu entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Es wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter-

zeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen und ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, dem Kandidaten auszuhändigen.

§ 27 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde über die Verleihung des Grades Bakkalaureus bzw. Bakkalaurea ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(2) Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

IV. Diplomprüfung

§ 28 Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Medieninformatik anzuwenden, und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 29 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zu Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 Abs. 1 aufgeführten Anforderungen die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Medieninformatik oder eine gemäß § 17 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

(2) Vor Ausgabe des Themas der Diplomarbeit sind Leistungsnachweise zu folgenden Lehrfächern vorzulegen:

1. Großer Beleg
2. Proseminar
3. Hauptseminar
4. Komplexpraktikum im Fachgebiet I im Umfang von 4 SWS
5. Komplexpraktikum in einem weiteren in der Anlage 1 enthaltenen Fachgebiet im Umfang von 4 SWS
6. Vermittlung allgemeiner Kompetenz im Umfang von 2 SWS
7. Leistungsnachweis des Fachsprachenzentrums über 4 SWS Fremdsprachenausbildung

Weiter sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studium generale über 4 SWS zu erbringen.

(3) Voraussetzung für die Verteidigung der Diplomarbeit ist das Bestehen aller Fachprüfungen gemäß § 30 Abs. 1.

§ 30 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen

1. Medieninformatik I
2. Medieninformatik II
3. Vertiefungsgebiet
4. Nebenfach

sowie der Diplomarbeit und deren Verteidigung.

(2) In der Fachprüfung Medieninformatik I werden die Stoffgebiete der ausgewählten Lehrfächer im Fachgebiet I gemäß Anlage 1 im Umfang von mindestens 12 SWS geprüft. Die Fachprüfung Medieninformatik II wird in zwei Prüfungsleistungen jeweils über die Stoffgebiete der ausgewählten Fächer zweier weiter belegter Fachgebiete, entsprechend Anlage 1, im Umfang von mindestens 8 SWS durchgeführt. Lehrfächer, die im Rahmen der Fachprüfungen Medieninformatik I und Medieninformatik II geprüft werden, werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Fachprüfung im Vertiefungsgebiet erstreckt sich über weitere Lehrfächer, die nicht Bestandteil der Fachprüfung Medieninformatik I und II sind, in einem der drei belegten Fachgebiete im Umfang von mindestens 12 SWS. Der Kandidat hat dazu nach Beratung mit den in Frage kommenden Prüfern einen Prüfungsplan zu erstellen und sich bestätigen zu lassen.

(4) Lehrfächer, die in mehreren Fachgebieten angeboten werden, können nur einmal geprüft und angerechnet werden. Das in § 29 Abs. 2 Ziffer 4 genannte Praktikum kann zum Prüfungsgegenstand in einer der Prüfungen desjenigen Fachgebiets gewählt werden, in dem es angeboten wird; in anderen Fällen ist vorher die Zustimmung des Prüfers einzuholen. Die informatik- bzw. medieninformatikspezifischen Prüfungen sind mündlich. Die Dauer und die Prüfungsperiode dieser Prüfungen sind in der Anlage 4 ausgewiesen.

(5) Beantragt der Kandidat nach bestandener Bakkalaureatsprüfung eine Fortsetzung des Hauptstudiums, um die Diplomprüfung abzulegen, so werden folgende Leistungen angerechnet:

1. Leistungsnachweise Proseminar, Komplexpraktikum, Vermittlung allgemeiner Kompetenz, Fremdsprachenausbildung;
2. Fachprüfung Medieninformatik als Fachprüfung Medieninformatik I;
3. Bakkalaureatsarbeit als Großer Beleg.

Ist dem Kandidaten bereits die zweite Wiederholung der Fachprüfung Medieninformatik im Rahmen der Bakkalaureatsprüfung genehmigt worden, so kann ihm keine weitere zweite Wiederholung einer Fachprüfung der Diplomprüfung gestattet werden.

(6) Die Nebenfachprüfung ist spätestens im 8. Semester abzulegen. Inhalt, Form und Dauer der Nebenfachprüfung regelt die durchführende Fakultät; die getroffenen Festlegun-

gen sind dem Kandidaten zu Beginn der Nebenfachausbildung im Hauptstudium bekanntzugeben.

(7) Die Verteidigung der Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen.

§ 31

Zusatzfächer, Gesamtnote, Zeugnis und Diplomurkunde

§ 25 (Aufnahme von Zusatzfächern in das Zeugnis), § 26 (Bildung der Gesamtnote, Inhalt und Ausfertigung des Zeugnisses) und § 27 Abs. 1 (Urkunde) gelten sinngemäß. Insbesondere errechnet sich die Gesamtnote der Diplomprüfung aus dem arithmetischen Mittel ihrer Fachnoten und der mit dem Faktor 2 gewichteten Note der Diplomarbeit gemäß § 11 Abs. 9 unter Beachtung von § 12 Abs. 2 und 3.

V. Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureatsprüfung und der Diplomprüfung

(1) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder an einer Täuschung mitgewirkt hat, so wird vom Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfungsleistung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllte, ohne dass er hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Wurde eine Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 für nicht bestanden erklärt, so ist das aufgrund der Prüfungsleistung erlangte Zeugnis und ggf. die zugehörige Urkunde einzuziehen. Die Prüfungsleistung ist gemäß § 16 zu wiederholen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureatsprüfung bzw. der Diplomprüfung wird einem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine jeweiligen schriftlichen Prüfungsarbeiten,

die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(2) Es ist nicht gestattet, Kopien der eingesehenen Unterlagen anzufertigen.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1999/2000 immatrikulierten Studenten.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 20.07.1999 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden zu verkünden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.03.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 20.07.1999, Az.: 2-7831-11/197-1.

Dresden, den 31.08.1999

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer.nat. habil. A. Mehlhorn

Anlage 1: Fachgebiete

Fachgebiet I: Medientechnik, -gestaltung, -wissenschaft

Fachgebiet II: Systemarchitektur und -techniken

Fachgebiet III: Informations- und Anwendungssysteme

Fachgebiet IV: Entwicklungsmethoden und Werkzeuge

Anlage 2: Übersicht möglicher Nebenfächer

Ausgewählte Lehrveranstaltungen

- der Kommunikationswissenschaft
- der Ingenieurwissenschaften: Fakultät Maschinenwesen
- der Fakultät Architektur
- der Fakultät Medizin
- der Fakultät Erziehungswissenschaften
- der Fakultäten Mathematik und Naturwissenschaften, Fachrichtung Psychologie
- der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Technisches Englisch für Fortgeschrittene

Anlage 3: Aufteilung der medieninformatikspezifischen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

Fachprüfung (schriftlich)	Prüfungsleistungen	Dauer (Min.)	Semester
Technische und Theoretische Informatik	Rechnerarchitektur und -organisation	120	1
	Grundlagen der Theoretischen Informatik	120	3
Praktische Informatik	Programmierung	90	2
	Betriebssysteme	90	3
	Datenbanken	90	4
	Rechnernetze	90	4
Medieninformatik	Einführung Multimediatechnik	90	1
	Grundlagen der Gestaltung	90	2
	Einführung Mediengestaltung	90	4
	Didaktik bei elektronischen Medien	90	3

Anlage 4: Aufteilung der medieninformatikspezifischen Fachprüfungen der Diplomprüfung

Fachprüfung (mündlich)	Prüfungsleistung	Dauer (Min)	Semester
Medieninformatik I	Lehrfächer aus Fachgebiet I (12 SWS)	90	6
Medieninformatik II	Lehrfächer aus 2. Fachgebiet (8 SWS)	45	6
	Lehrfächer aus 3. Fachgebiet (8 SWS)	45	8
Vertiefungsgebiet	Lehrfächer aus einem der drei Fachgebiete (12 SWS)	90	8